

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit §§ 15 a Abs. 2, 16 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.09.2020 (GV.NRW. S. 923) in der ab dem 17.10.2020 gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr

folgende

Allgemeinverfügung

**zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus
SARS-CoV-2:**

Für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gem. § 15 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 CoronaSchVO festgestellt:

1. Für die kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr liegt die 7-Tage- Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit bezogen auf die Stadt Mülheim an der Ruhr über dem Wert von 50. Das Infektionsgeschehen ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen oder einzugrenzen. Damit ist die Gefährdungsstufe 2 erreicht.
2. Die Feststellung der Gefährdungsstufe 2 kann erst aufgehoben werden, nachdem die jeweiligen Grenzwerte der 7 Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde.

Für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird ab dem 20.10.2020 angeordnet:

3. **Im fußläufigen Bereich der in der Anlage aufgeführten Straßen** sind Personen zu den **Haupteinkaufszeiten, montags bis freitags von 08.00- 18.00 Uhr und samstags von 08.00-16.00 Uhr** zum Tragen einer Mund- Nase- Bedeckung verpflichtet. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die

medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist. Die Verpflichtung kann durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen ersetzt werden. Die Mund-Nase-Bedeckung kann in den in der jeweils gültigen CoronaSchVO festgelegten Ausnahmen vorübergehend abgelegt werden.

4. Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der § 4, 6, 7, 8, 9 und 13 CoronaSchVO sind mit maximal 100 Personen zulässig.
5. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbare Anordnungen unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S.1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 20. Oktober 2020 in Kraft.
7. Die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15. Oktober 2020 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 – IfSBG NRW). Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr kann nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Coronaschutzverordnung alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine erhebliche Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von

weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Gem. § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO ist bei einer örtlichen Häufung von Infektionsfällen mit einer 7-Tage-Inzidenz über dem Wert von 50 die Gefährdungsstufe 2 festzustellen.

Gemäß dem Datenstand vom 19.10.2020 des Landeszentrums Gesundheit beträgt die Wocheninzidenz in Mülheim an der Ruhr über 50. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass das Infektionsgeschehen ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen zurückzuführen ist. Den steigenden Infektionszahlen liegen vielmehr verschiedene Ursachen zugrunde. Somit liegt hier die Gefährdungsstufe 2 vor. Mit Feststellung der Gefährdungsstufe treten die in § 15 a Abs. 4 CoronaSchVO festgelegten Regelungen in Kraft. Zudem ist es aufgrund des Infektionsgeschehens in Mülheim an der Ruhr erforderlich, weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Die Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert eine notwendige und damit angemessene Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und sollen einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die Anordnungen zur Kontaktreduzierung die einzigen wirksamen und nur gering belastenden Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten oder gewerblichen Interessen.

Zu Ziffer 3:

In der Stadt Mülheim an der Ruhr bestehen insbesondere in der Innenstadt und in den Stadtteilen publikumsträchtige Einkaufsstrassen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,50 m zwischen Personen zu erwarten ist. Nach § 15 a Abs. 3 Nr. 5 CoronaSchVO muss für diese Bereiche das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung festgelegt werden. Die genauen Straßenbezeichnungen sind in der Anlage genannt.

Zu Ziffer 4.:

Aufgrund des erhöhten Infektionsgeschehens und der exponentiellen Entwicklung der Zahlen ist die zulässige Personenzahl bei Veranstaltungen und Versammlungen auf die in der Coronaschutzverordnung benannte Mindestzahl zu begrenzen. Eine Erweiterung der Personenzahlen auch bei Vorlage eines entsprechenden Hygienekonzeptes wäre dem Infektionsgeschehen nicht angemessen und würde ein falsches Signal in der Bevölkerung setzen. Es bestehen angesichts der erheblich gestiegenen Infektionszahlen und damit notwendig gewordenen Kontrollen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens auch kaum noch Möglichkeiten der Verwaltung, die Einhaltung von Hygienekonzepten zu kontrollieren. Das damit verbundene Risiko der Nichteinhaltung von Hygienekonzepten ist angesichts der aktuellen Gefährdungslage für die Bevölkerung auch in Abwägung mit den Interessen der Veranstalter nicht vertretbar.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 13, 15a, 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV.NRW. S. 923)
 - § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
 - § 28 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IFSG –
 - • § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die

Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Die Vorschriften der CoronaSchVO bleiben unberührt und sind zu beachten.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 19.10.2020

Im Auftrag



Otto

Einkaufsstraßen, auf denen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen ist:

- Innenstadt:

- Schloßstraße
- Kurt-Schumacher-Platz
- Leineweber Straße von Ruhrstraße bis Kaiserplatz
- Wallstraße von Friedrich-Ebert- Straße bis Viktoriastraße
- Viktoriastraße
- Kohlenkamp von Leineweberstraße bis Wallstraße
- Löhberg
- Rathausmarkt
- Schollenstraße
- Straße Am Rathaus
- Friedrich- Ebert-Straße von Leineweber Straße bis Bahnstraße
- Ruhrpromenade von Schloßbrücke bis Bahnstraße
- Bachstraße
- Stichstraße SQS Stadtquartier
- Bachstraße

- Stadtteile:

- Düsseldorfer Straße von Straßburger Allee bis Kölner Straße
- Duisburger Straße von Hausnummer 187 bis Karlsruher Straße
- Prinzeß- Luise- Straße von Bülowstraße bis Pestalozzistraße
- Oberhausener Straße von Roonstraße bis Augustastraße
- Parkplätze im Bereich des Einkaufszentrums Heifeskamp/ Mannesmannallee
- Hingbergstraße von Heinrich- Lemberg- Straße bis Bushaltestelle Heißen Kirche
- Honigsberger Straße von Hausnummer 64 bis Kreisverkehr
- Hardenbergstraße von Heinrich- Lemberg- Straße bis Kreisverkehr
- Paul- Kosmalla- Straße von Kreisverkehr bis Hausnummer 13
- Zeppelinstraße von B 1 bis Dinnendahlshöhe